

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologischer Ausbau der Eger, Abschnitt 6 – 1. Bauabschnitt im Bereich des Bleichgraben auf
dem Grundstück Fl.-Nr. 3636/22 der Gemarkung Nördlingen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1
UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Im Rahmen des ökologischen Gewässerausbaus der Eger im Bereich des Bleichgrabens soll nach dem Gewässerentwicklungskonzept der Großen Kreisstadt Nördlingen aus dem Jahr 2009 (Gewässerabschnitt E-6) die Breiten- und Tiefenvarianz des Gewässers sowie die Fließdynamik auf einer Länge von ca. 110 m verbessert werden und die Wasserwechselzonen vergrößert werden. Dies geschieht durch eine Sohlanhebung, den Einbau von Störelementen mit Aufweitungen, Einengungen des Gewässers sowie einer Ufersicherung und Anlage von Flachwasserzonen mit Wasserbausteinen verschiedener Größen (Kantenlänge von 20 bis 70 cm bis zur Mittelwasserlinie). Oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgt der Böschungsausbau mit Röhrichtwalzen, Rohboden und einer Ansaat mit Kräutern. Zur Durchführung der Maßnahmen wurde eine ingenieurbioologische Bauweise gewählt. Mit dem neu geschaffenen Lückensystem in der Gewässersohle soll wieder ein Durchwandern des Gewässers von Jungfischen und der Benthosfauna möglich sein. Durch das nachher vielfältig strukturierte Gewässer wird die Gewässersohle stabilisiert.

Bauzeitliche Bachumleitung:

Um die beschriebenen Maßnahmen durchführen zu können, ist eine bauzeitliche Bachumleitung, d. h. Trockenlegung des Gewässers, herzustellen. Die Bachumleitung besteht aus einem Erdamm im Ober- und Unterwasser. Das Wasser wird in mehreren Pumpensämpfen gesammelt und ins Unterwasser der Eger gepumpt. Die in diesem Abschnitt vorhandenen Einleitungen werden durch eine Verlängerung der Leitungen ins Unterwasser geführt. Die bauzeitliche Bachumleitung muss im Rahmen der Arbeiten einmal umgebaut werden. Nach Abschluss der Maßnahmen wird diese wieder komplett ausgebaut.

Vorarbeiten:

Bevor die Maßnahmen durchgeführt werden können, müssen die Anlandungen im Gewässer und die Rasengittersteine sowie die Hohlblocksteine auf beiden Uferseiten ausgebaut werden. Weiterhin muss im Gewässerbett ein Fahrweg angelegt werden, da aufgrund der örtlichen Lage kein Fahrweg außerhalb des Gewässers zur Verfügung steht. Der Fahrweg ist Teil der späteren Bachsohle und wird mit Wasserbausteinen hergestellt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den ökologischen Ausbau ergeben sich für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da es sich bei der Eger um ein künstliches, naturfremdes Fließgewässer handelt und die Uferböschungen keine Artenvielfalt aufweisen. Im Rahmen der bauzeitlichen Bachumleitung werden die aquatischen Lebewesen geborgen und ins Ober- bzw. Unterwasser umgesetzt. Während dem Aufnehmen und Absuchen der aquatischen Lebewesen finden keine Arbeiten statt. Nach dem ökologischen Ausbau, welcher eine naturnahe Entwicklung zum Ziel hat, werden die naturschutzfachlichen Gegebenheiten aufgewertet, daher ergibt sich im Vergleich zum Istzustand eine Verbesserung.

Die Maßnahme liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eger. Durch die Maßnahme entstehen für die Eger, als künstlich angelegtes Oberflächengewässer, keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgeschehen, das Gewässerbett und die Uferstreifen. Auch auf den Hochwasserabfluss hat die Maßnahme der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da die Maßnahme in einem Zeitraum mit einem geringen Hochwas-

serrisiko umgesetzt werden soll. Auch kommt es durch die Maßnahmenumsetzung zu keiner Verminderung der Grundwasserneubildung. Die Fließdynamik des Gewässers und die Wasserwechsellzonen werden verbessert, daher ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Für die Durchführung der Maßnahmen müssen bauzeitlich bedingt Flächen, für z.B. die Lagerung des ausgehobenen Materials, in Anspruch genommen werden. Eine dauerhafte Versiegelung von Flächen erfolgt nicht. Die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen stehen nach Abschluss der Maßnahme wieder komplett zur Verfügung. Daher hat das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Im Vorhabensgebiet befinden sich zwar Bodendenkmäler, wie die Siedlung der Linearbandkeramik, spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Stadtbefestigung von Nördlingen sowie die Baudenkmäler Bleichgraben 5 und 6. Jedoch erfolgt der Gewässerausbau innerhalb des Gewässerbetts, sodass keine Bodeneingriffe notwendig sind und Baudenkmäler nicht angegriffen werden. Daher hat das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Großen Kreisstadt Nördlingen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflögstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 27.07.2022

Baumer
Oberregierungsrätin